

A. Allgemeine Bestimmungen
B. Besondere Bestimmungen (Materiallieferung)
C. Besondere Bestimmungen (Werkvertragsbestimmungen)

Präambel

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen (Lieferungen und Leistungen) der ÖSWAG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben ("ÖSWAG"). Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehen aus den oben genannten Teilen. Die „Besonderen Bestimmungen B“ enthalten zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Material, Systemen und Komponenten. Die „Besonderen Bestimmungen C“ enthalten zusätzlich zu den „Besonderen Bestimmungen B“ anzuwendende Bestimmungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen in Verbindung mit Lieferungen. Für das Vertragsverhältnis gelten sämtliche Bestimmungen des Allgemeinen Teiles dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie jener Teil der Besonderen Bestimmungen, die auf den konkreten Leistungsinhalt anzuwenden sind.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

1.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Lieferungen und Leistungen sowie für Angebote und Zahlungen an und von ÖSWAG ausschließlich die gegenständlichen Einkaufsbedingungen, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN sind nur dann gültig, wenn ÖSWAG diese ausdrücklich schriftlich anerkennt. Wenn in der Bestellung von ÖSWAG auf Angebotsunterlagen des LIEFERANTEN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN.

1.3. Für das Vertragsverhältnis gelten sämtliche Bestimmungen des Allgemeinen Teiles dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie jene Teile der Besonderen Bestimmungen, die auf den konkreten Leistungsinhalt anzuwenden sind. Sollte es Widersprüche zwischen den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen geben, gehen die Regelungen der Besonderen Bestimmungen vor.

2. Vertragsabschluss

2.1. Der Inhalt der dem LIEFERANTEN von ÖSWAG zur Verfügung gestellten Unterlagen wird von ihm auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Vertragsänderungen mit der Begründung unzureichender Informationen sind ausgeschlossen.

2.2. Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von ÖSWAG schriftlich oder in Textform erteilt wurden. Die Bestellung von ÖSWAG ist unverzüglich, jedenfalls innerhalb von 3 Tagen, durch den LIEFERANTEN zu bestätigen und der Liefertermin anzugeben.

2.3. Zusagen und Nebenabreden sowie Ergänzungen und Abänderungen jedweder Art sind stets nur dann gültig, wenn sie von ÖSWAG schriftlich oder in Textform bestätigt werden.

2.4. Bei Widersprüchen hat das Bestellschreiben von ÖSWAG samt Anlagen oberste Priorität und sodann die gegenständlichen Einkaufsbedingungen.

3. Allgemeines zu Lieferungen bzw. Leistungen, Verzögerungen

3.1. Alle Lieferungen und (Werk-) Leistungen sind zu den vereinbarten Terminen am vereinbarten Erfüllungsort, ansonsten am Standort von ÖSWAG, zu erbringen.

3.2. Die Lieferungen und Leistungen müssen den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften, Richtlinien, Normen und Standards etc. - in letztgültiger Fassung - entsprechen, insbesondere hat der LIEFERANT auch die entsprechenden Vorschriften des Erfüllungsortes einzuhalten.

3.3. Der LIEFERANT hat sich unmissverständlich und ausreichend über die Zielsetzungen, Leistungsvorgaben, Rahmenbedingungen etc. sowie über den Umfang und das Ausmaß des gegenständlichen Projektes informiert und hat diese Informationen bei der Erstellung seines Angebotes vollständig berücksichtigt.

3.4. Gegebenenfalls erbringt der LIEFERANT Lieferungen und Leistungen, die Teil eines zu errichtenden komplexen Gesamtsystems werden. Bei Auftreten von Leistungsstörungen an Einzelleistungen des LIEFERANTEN werden in diesem Fall in der Regel auch Probleme im Gesamtsystem hervorgerufen. Der LIEFERANT verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Insbesondere wird er alle Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages zu berücksichtigen sind, beschaffen.

3.5. Dem LIEFERANTEN ist bewusst, dass die Einhaltung der Fristen wesentlich für die Vertragserfüllung ist. Der LIEFERANT hat insofern alles zu unternehmen, um Verzögerungen soweit wie möglich abzuwenden. Sobald ein Verzug bei der Umsetzung des Terminplans für den LIEFERANTEN erkennbar wird, wird er ÖSWAG – unbeschadet sonstiger damit zusammenhängender Rechte und Ansprüche seitens ÖSWAG – unverzüglich davon in Kenntnis setzen, und einen aktualisierten Terminplan sowie einen Maßnahmenplan zur Einhaltung der jeweiligen neuen Termine vorlegen.

3.6. Sollte der LIEFERANT die in der Bestellung vereinbarten Termine nicht einhalten, so ist ÖSWAG berechtigt, bis zum tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungsdatum eine Konventionalstrafe in Höhe von 1% des Gesamtbestellwertes für jede angefangene Woche, in Summe maximal 10% des Gesamtbestellwertes in Rechnung zu stellen bzw. von der Rechnung des LIEFERANTEN in Abzug zu bringen. Der Abzug der Konventionalstrafe entbindet den LIEFERANT weder von seiner Liefer- und/oder Leistungsverpflichtung, noch schließt er darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche, oder sonstige ÖSWAG unter diesem Vertrag oder anwendbaren Gesetz zustehende Rechte aus.

3.7. ÖSWAG hat das Recht, vom LIEFERANTEN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der LIEFERANT hat in einem solchen Fall ÖSWAG die drohenden Konsequenzen im Detail darzustellen und ÖSWAG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Unterbrechungen bis maximal 3 Monaten kann der LIEFERANT keine Forderungen gegen ÖSWAG stellen.

3.8. Allenfalls dem LIEFERANTEN von ÖSWAG zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Werkzeuge, Formen etc. bleiben im Eigentum von ÖSWAG und dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden, und der LIEFERANT erkennt an, dass diese ausschließlich für ÖSWAG urheberrechtlich geschützt sind. Diese Materialien sind ÖSWAG mit Lieferung bzw. etwaiger Stornierung des Auftrages zurückzustellen.

4. Dokumentation

4.1. Wenn in der Bestellung angeführt bzw. anderweitig vereinbart oder hinsichtlich des vom LIEFERANTEN zu erbringenden Liefer- und Leistungsumfang gesetzlich erforderlich, hat der LIEFERANT eine Dokumentation gemäß den folgenden Bestimmungen zu liefern.

4.2. Unter Dokumentation werden alle, die Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der LIEFERANT und ÖSWAG ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern zeitgerecht erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Ausfuhr, Verzollung, Lagerung, Montage, Betrieb, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc. Die vom LIEFERANTEN zu liefernde Dokumentation wird von ÖSWAG gesondert spezifiziert und ist vom LIEFERANTEN an den spezifizierten Ort zu liefern.

4.3. Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Liefer- und Leistungsumfanges des LIEFERANTEN dar. Sollte die Dokumentation vom LIEFERANTEN nicht zeitgerecht und entsprechend den Anforderungen von ÖSWAG sowie den vorgegebenen Normen, Richtlinien etc. geliefert werden, dann hat ÖSWAG Anspruch auf eine Konventionalstrafe gemäß Pkt. 3.6.

4.4. Wenn für die Lieferungen des LIEFERANTEN eine EG-Konformitätserklärung (CE) oder eine Einbauerklärung vorgeschrieben sind, ist der LIEFERANT verpflichtet, das CE-Zeichen anzubringen, die entsprechende Erklärung zu erstellen und ÖSWAG die erforderliche Dokumentation in der Landessprache des Kunden von ÖSWAG („ENDKUNDE“) sowie in Deutsch zur Verfügung zu stellen. Der LIEFERANT trägt die Haftung für Schäden, die aus Fehlern in der Übersetzung entstehen.

5. Nutzungsrechte

5.1. An einer eventuell im Lieferumfang enthaltenen Software erhält ÖSWAG ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes Nutzungsrecht, welches mit dem Vertragspreis abgegolten ist.

5.2. Für individuell für ÖSWAG getätigte Entwicklungen (z.B. Analysen, Konzepte, Individualsoftware inkl. dazugehöriger Dokumentation, Hardware-Entwicklungen) überträgt der LIEFERANT sämtliche übertragbaren Schutz- und Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten oder erst später bekanntwerdenden Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung ohne gesonderte Vergütung exklusiv auf ÖSWAG. Die Übertragung gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer.

5.3. An ursprünglich nicht im Lieferumfang enthaltenen, aber projektbezogen im Rahmen der Vertragserfüllung durch den LIEFERANTEN (zufällig) entstandenen Arbeitsergebnissen (Analysen, Konzepte, Individualsoftware inkl. dazugehöriger Dokumentation, Hardware-Entwicklungen) hat ÖSWAG ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unwiderrufliches Nutzungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Bearbeitung.

5.4. Auf Anforderung von ÖSWAG verpflichtet sich der LIEFERANT, den Source Code der an ÖSWAG zu liefernden Software in einer dafür von ÖSWAG vorgesehenen Einrichtung und zu den Bedingungen von ÖSWAG zu hinterlegen.

6. Höhere Gewalt

6.1. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten soweit einzustellen, als diese Erfüllung durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird, die unvorhersehbar und nicht vom Willen der jeweiligen Partei abhängig sind. Die Vertragsparteien werden der jeweils anderen Vertragspartei innerhalb von 3 Tagen nach Beginn solcher Umstände eine Stellungnahme über Beginn und Ursache sowie, so weit als möglich, über die zu erwartenden Auswirkungen und Dauer der Verzögerung übergeben. Es werden alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden unternommen und die andere Partei hierüber entsprechend informiert.

6.2. Dauert die Unterbrechung insgesamt über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten an, so hat ÖSWAG die Möglichkeit unter Setzung einer Frist von 14 Tagen den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Die bis dahin vom LIEFERANTEN erbrachten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem bereits angefallenen Aufwand abgerechnet. Keine der Vertragsparteien haftet gegenüber der anderen Partei für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden.

7. Preis/Zahlungsbedingungen

7.1. Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, wird als Vergütung ein Fixpreis ohne Umsatzsteuer vereinbart, der alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehende Aufwendungen des LIEFERANTEN beinhaltet, auch etwaige vor Vertragsabschluss durch den LIEFERANTEN erbrachte Leistungen. ÖSWAG trägt nur solche Kosten, die in den Vertragsdokumenten ausdrücklich als Verpflichtung von ÖSWAG angeführt sind. Für eventuelle Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

7.2. Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, erfolgen alle Zahlungen jeweils innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tagen netto, nach Rechnungseingang und Erfüllung sämtlicher in der Bestellung genannten Voraussetzungen. Zahlungen sind grundsätzlich erst dann fällig, wenn der LIEFERANT alle erforderlichen (Zahlungs-) Garantien vorgelegt hat. Zahlungen von ÖSWAG bedeuten keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung, Dokumentation und/oder Leistungserbringung und damit keinen Verzicht auf Ansprüche aus Erfüllungsmängeln, aus welchem Rechtsgrund auch immer.

7.3. ÖSWAG ist berechtigt mit eigenen noch offenstehenden Forderungen gegen jene des LIEFERANTEN, auch aus anderen Projekten, aufzurechnen, wenn der LIEFERANT trotz Aufforderung und angemessener Nachfristsetzung seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

8. Beendigung des Vertragsverhältnisses

8.1. ÖSWAG ist unbeschadet sonstiger Rechte und Maßnahmen unter diesem Vertrag oder dem anwendbaren Recht berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den LIEFERANTEN unter Setzung einer Nachfrist von maximal 14 Tagen entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurücktreten, wenn eine schwerwiegende Vertragsverletzung des LIEFERANTEN vorliegt, insbesondere wenn der LIEFERANT die vertraglich vereinbarten Lieferungen oder Leistungen nicht erbringt, nicht fortsetzt, trotz Nachfristsetzung Mängel vorliegen, oder er in einen 14 Tage überschreitenden Verzug gerät, sowie wenn der LIEFERANT die Vertragserfüllung ablehnt. Die ÖSWAG dadurch entstehenden Kosten bzw. Schäden werden dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt.

8.2. ÖSWAG hat alternativ das Recht, nach einmaliger schriftlicher Aufforderung an den LIEFERANTEN und unter Festsetzung einer Nachfrist von 14 Tagen (ab Zugang), bei Gefahr in Verzug auch sofort, eine Ersatzvornahme auf Kosten und Risiko des LIEFERANTEN durchzuführen.

8.3. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag hat ÖSWAG, unbeschadet sonstiger ihr zustehender Rechte, Anspruch auf für ÖSWAG oder den ENDKUNDEN kostenlose Nutzung der Lieferung sowie Support und Wartung durch den LIEFERANTEN bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

8.4. ÖSWAG hat jederzeit das Recht den Vertrag unter Setzung einer Frist von maximal vierzehn (14) Tagen ohne Grund teilweise oder zur Gänze zu beenden. ÖSWAG wird in diesem Fall dem LIEFERANTEN die bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen, sowie jene nachgewiesenen und von ÖSWAG anerkannten Kosten, die dem LIEFERANTEN bis zum Zeitpunkt der Mitteilung der Vertragsbeendigung entstanden sind, bezahlen. Der LIEFERANT hat ab Kenntnis der Vertragsbeendigung alles daran zu setzen, die Kosten so gering wie möglich zu halten. ÖSWAG übernimmt gegenüber dem LIEFERANTEN keinerlei Haftung für allfällige Folgen durch die Vertragsbeendigung, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn

9. Gewährleistung

9.1. Der LIEFERANT gewährleistet neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise ausdrücklich oder schlüssig zugesagten Eigenschaften (insbesondere Funktionalität und Performance) bzw. allgemein vorausgesetzten Eigenschaften, dass alle Lieferungen und Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt, Sachkenntnis und Gewissenhaftigkeit und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen, Normen und Richtlinien und den Bedingungen dieses Vertrages ausgeführt werden. Darüber hinaus gewährleistet der LIEFERANT die Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall und die Freiheit von Mängeln im Design, Material und der Verarbeitung sowie Erbringung der Leistung während der Gewährleistungsfrist.

9.2. Der LIEFERANT hat Mängel am Einsatzort seiner Lieferungen unverzüglich durch Austausch, Reparatur oder neuerliche Leistung zu beheben. Sämtliche damit verbundenen Verbesserungs-, Austausch- und Nebenkosten bzw. erforderlichen Leistungen (wie z.B. Zölle, Transport, Demontage und Montage etc.) sind vom LIEFERANTEN zu erbringen bzw. zu tragen.

9.3. Verabsäumt es der LIEFERANT, Mängel oder Fehler unverzüglich nach erstmaliger Aufforderung durch ÖSWAG zu beheben, kann ÖSWAG die Nachbesserungsarbeiten selbst ausführen oder einen Dritten damit beauftragen; die Kosten hierfür trägt der LIEFERANT.

10. Haftung

10.1. Der LIEFERANT haftet für alle durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden und Kosten, die ÖSWAG im Zuge der Ausführung dieses Vertrages durch den LIEFERANTEN entstanden sind, und hält ÖSWAG von sämtlicher Haftung, die ÖSWAG auf Grund einer schuldhaften Handlung oder Unterlassung des LIEFERANTEN oder seiner Erfüllungsgehilfen entstanden ist, schad- und klaglos.

10.2. Der LIEFERANT ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Haftung unter diesem Vertrag, insbesondere jedoch nicht ausschließlich der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und übermittelt ÖSWAG spätestens bei Vertragsabschluss einen entsprechenden Nachweis (z.B. Deckungsbestätigung). Der LIEFERANT ist verpflichtet, die Versicherungen während der Projektlaufzeit bis ein Jahr nach Ende der Gewährleistungszeit jedenfalls aufrecht zu erhalten und die fristgerechte Zahlung der Versicherungsprämien vorzunehmen.

10.3. Der Abschluss einer Versicherung schränkt die Verpflichtungen sowie die Haftung des LIEFERANTEN aus dieser Ziffer in keiner Weise ein.

11. Geheimhaltung/Datenschutz

11.1. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind während und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses streng vertraulich zu behandeln und es sind ohne ausdrückliche Zustimmung von ÖSWAG keinerlei Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. ÖSWAG behandelt alle Unterlagen des LIEFERANTEN ebenfalls vertraulich.

11.2. Dem LIEFERANTEN ist bewusst, dass die unerlaubte Nutzung oder Offenlegung der Informationen nach dieser Ziffer ÖSWAG irreparable Schäden und wesentliche Nachteile in einem unbekanntem Ausmaß zufügen kann. Im Falle einer solchen unerlaubten Nutzung oder Offenlegung durch den LIEFERANTEN ist dieser zur Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von je € 100.000,- (in Worten: Euro Einhunderttausend) pro Verstoß verpflichtet; der LIEFERANT erkennt diesen Betrag als angemessen an. In dem Maße in dem ÖSWAG nachweisen kann, dass der tatsächliche Schaden höher ist als die Konventionalstrafe, hat der LIEFERANT für den gesamten Schaden einzustehen. ÖSWAG behält sich darüber hinaus vor, von jeglichen sonstigen zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen Gebrauch zu machen. Weiteres hat der LIEFERANT sofort sämtliche überlassenen Informationen zurückzugeben.

11.3. Beide Vertragsparteien werden personenbezogene Daten, die ihnen im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses zugänglich gemacht werden, allein für die Zwecke der Erfüllung ihrer jeweiligen Vertragspflichten verarbeiten und diese gegen Zugang und Kenntnisnahme durch Dritte schützen. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher aktuell gültigen einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, speziell der letztgültigen Gesetzgebung zum Datenschutz in der Europäischen Union, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) (2016/679) sowie der entsprechenden anwendbaren nationalen Umsetzungsregelungen, und werden diese Verpflichtung jedenfalls auch ihren Vertragspartnern auferlegen. Sofern personenbezogene Daten für eine Behörde benötigt werden, dürfen diese ausschließlich nur dieser Behörde übermittelt werden.

11.4. Sofern im Einzelfall relevant und zwischen den Parteien vereinbart, wird der LIEFERANT im Auftrag von ÖSWAG personenbezogene Daten verarbeiten. Mit Abschluss einer entsprechenden separaten Auftragsverarbeitungsvereinbarung beauftragt ÖSWAG den LIEFERANTEN explizit und formell mit dieser Verarbeitung.

11.5. ÖSWAG hat das Recht, selbst oder durch einen beauftragten Dritten, die Geschäftsräume des LIEFERANTEN, in denen die vertragsgegenständlichen Leistungen vorbereitet oder erbracht werden, während der üblichen Geschäftszeiten des LIEFERANTEN zu besichtigen und sich von der Einhaltung der gesetzlichen/behördlichen und sonstigen anwendbaren Anforderungen sowie dieser Bedingungen (insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, der Umsetzung von Normen zu Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Sicherheit sowie Informationssicherheit und Datenschutz) in den relevanten Bereichen zu überzeugen. Eine solche Überprüfung kann auch die Kontrolle interner Richtlinien, Prozesse und Vorgehensweisen sowie Einsicht in Bücher und sonstige Unterlagen betreffen. Der LIEFERANT hat das Audit in angemessener Weise zu unterstützen, um den jeweiligen Audit Zweck erreichen zu können. Dies soll so durchgeführt werden, dass diese Überprüfung nicht unangemessen das Tagesgeschäft des LIEFERANTEN erschwert, oder für den LIEFERANTEN unangemessen hohe Kosten erlaufen.

12. Schutzrechte

12.1. Der LIEFERANT ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und/oder Leistungen des LIEFERANTEN unter diesem Vertrag nicht durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Patente, Muster etc. oder jegliche sonstige registrierte oder unregistrierte geistige Eigentums- oder Schutzrechte) beeinträchtigt wird oder gegen irgendwelche bestehende Rechte Dritter verstößt. Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, hat der LIEFERANT ÖSWAG gegenüber Ansprüchen Dritter vollständig schad- und klaglos zu halten und ÖSWAG entweder den uneingeschränkten Gebrauch der Lieferungen und/oder Leistungen zu gewährleisten oder kostenlos entsprechende Alternativen sicherzustellen.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1. Ohne schriftliche oder in Textform übermittelter Zustimmung von ÖSWAG wird der LIEFERANT Dritte nicht mit der Erfüllung seiner Leistungen oder von Teilen davon beauftragen. ÖSWAG behält sich das Recht vor, Subunternehmer abzulehnen, jedoch nicht ohne Angabe von gerechtfertigten Gründen. Jedenfalls haftet der LIEFERANT ÖSWAG für die Lieferungen und Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen.

13.2. Der LIEFERANT ist verantwortlich für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften und die sonstigen ihm gemäß den anwendbaren Gesetzen auferlegten Pflichten in Bezug auf seine Mitarbeiter oder seine Subunternehmer sowie für die fachliche und sicherheitsrelevante Unterweisung seiner Mitarbeiter und Subunternehmer.

13.3. Die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehen auf die Rechtsnachfolger der Parteien über. ÖSWAG hat allerdings die Möglichkeit, ab Kenntnis der Rechtsnachfolge, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden.

13.4. Die Einräumung von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Sicherheiten an den Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN oder Teilen davon sowie an den Beistellteilen von ÖSWAG durch den LIEFERANTEN ist nicht zulässig.

13.5. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wurden in zweisprachiger Form erstellt (deutsche und englische Sprache), wobei sich der deutsche Text als Originaltext versteht. Die englische Übersetzung dient lediglich der Erleichterung des Verständnisses, weshalb die deutsche Version im Fall von Widersprüchen vorgeht.

14. Gerichtsstand

14.1. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2. Kommt es im Zusammenhang mit oder in Folge des Vertragsverhältnisses zu Streitigkeiten, werden sich die Vertragsparteien innerhalb von 30 Tagen ab Beginn informeller Verhandlungen um eine gütliche Einigung bemühen.

14.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis, einschließlich Streitigkeiten über dessen Zustandekommen, seiner Rechtswirksamkeit, Auslegung, Erfüllung, Verletzung oder Beendigung, ist die Stadt Linz, Österreich.

15. Salvatorische Klausel

15.1. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, oder sollte sich in diesen Bestimmungen eine Lücke herausstellen, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen aufrecht. Die ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmungen werden von den Parteien durch gültige und durchsetzbare ersetzt, die dem beabsichtigten Zweck bzw. Willen der Vertragsparteien so weit wie möglich entsprechen.

B. Besondere Bestimmungen (Materiallieferung)**1. Besondere Bestimmungen**

1.1. Diese „Besonderen Bestimmungen B“ enthalten zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Material, Systemen und Komponenten.

2. Branding und Verpackung

2.1. Der LIEFERANT ist berechtigt, Firmenzeichen und/oder Markenzeichen (Branding) auf den Lieferungen anzubringen. Um ein einheitliches Erscheinungsbild des Gesamtsystems gewährleisten zu können, ist die Ausführung des Brandings, insbesondere die Größe, Platzierung sowie die Farbgestaltung, jedoch mit ÖSWAG abzustimmen und von ÖSWAG freizugeben. Sollte der LIEFERANT ein nicht von ÖSWAG freigegebenes Branding anbringen, so ist der LIEFERANT auf Aufforderung und nach Wahl von ÖSWAG zur nachträglichen Änderung oder Entfernung des Brandings verpflichtet.

2.2. Die Verpackung ist im Kaufpreis inkludiert. Alle durch unsachgemäße Verpackung entstandenen Schäden gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Bei Lieferung von gefährlichen Gütern müssen die bestehenden behördlichen Vorschriften, insbesondere die Auflagen über die Ausführung und Kennzeichnung der Verpackung, beachtet werden.

3. Lieferungen, Verzögerungen

3.1. Lieferung und Versand erfolgen frei von allen Spesen, auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN, an ÖSWAG oder an den von ÖSWAG bekanntzugebenden Lieferort zu erbringen (INCOTERMS 2020 – DAP). Der LIEFERANT hat jedenfalls eine Haftpflichtversicherung sowie eine Transportversicherung, welche auch den Abladevorgang zu umfassen hat, abzuschließen. Darüber hinaus behält sich ÖSWAG das Recht vor, vom LIEFERANTEN die Vorlage bestimmter spezieller Versicherungsbestätigungen zu fordern.

3.2. Allen Sendungen ist ein Lieferschein mit genauer Inhaltsangabe beizulegen. Von den Lieferpapieren ist ÖSWAG eine Kopie zu übermitteln

3.3. Bei Fehlen oder Unvollständigkeit von Versandpapieren, insbesondere bei Fehlen rückzumeldender Bestelldaten (Bestellreferenzen), behält sich ÖSWAG das Recht vor, die Übernahme der Lieferung auf Kosten und Gefahr des LIEFERANTEN zu verweigern.

3.4. Vor Anlieferung des Lieferumfanges durch den LIEFERANTEN hat ÖSWAG die Möglichkeit, diesen im Werk des LIEFERANTEN zu überprüfen bzw. zu testen.

3.5. Der LIEFERANT ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des ENDKUNDEN, auf seine Kosten zu beschaffen.

4. Zusätzliche besondere Gewährleistungsbestimmungen

4.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung entsprechend des anzuwendenden Incoterms und hat die in der Bestellung angegebene Dauer, mindestens jedoch 24 Monate.

4.2. Die Verpflichtung von ÖSWAG zur Untersuchung der Lieferungen auf Mängel nach Lieferung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der LIEFERANT verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge durch ÖSWAG. Ab Entdeckung allfälliger Mängel steht ÖSWAG innerhalb der Gewährleistungsfrist jedenfalls eine sechs (6) wöchige Frist zur Erhebung einer Mängelrüge zu. Eine Prüfpflicht von ÖSWAG hinsichtlich der Lieferung vor allenfalls vereinbarten Funktions- und Leistungstests, ist ausgeschlossen.

4.3. Bei Serienmängeln, selbst wenn der Mangel noch nicht an sämtlichen Teilen/Teilkomponenten der Lieferungen tatsächlich aufgetreten ist, hat der LIEFERANT auf seine Kosten auch jene Komponenten auszutauschen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht mangelhaft sind.

4.4. Der LIEFERANT sichert zu, dass das von ÖSWAG zugekaufte und vom LIEFERANTEN als notwendig angebotene Ersatzteilpaket für einen kontinuierlichen Betrieb des Gesamtsystems durch den ENDKUNDEN, jedenfalls aber für die Dauer der Gewährleistungsfrist ausreichend ist. Bereits gelieferte und aufgrund einer Änderung oder Ergänzung des Liefer- und Leistungsumfanges des LIEFERANTEN nicht mehr verwendbare Ersatzteile hat der LIEFERANT kostenlos auszutauschen.

4.5. Der LIEFERANT garantiert die Verfügbarkeit der Ersatz- und Verschleißteile für den Liefergegenstand mindestens für 10 Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist, jedenfalls für die Lebensdauer des Gesamtsystems. Werden Ersatzteile aus der Produktpalette des LIEFERANTEN gestrichen, muss dies ÖSWAG schriftlich mindestens sechs Monate zuvor mitgeteilt werden.

5. Garantie

5.1. Der LIEFERANT wird ÖSWAG mit Übermittlung der Rechnung Erfüllungs- bzw. Gewährleistungsgarantien übergeben, die für die darin vereinbarte Dauer Gültigkeit haben müssen und jedenfalls uneingeschränkt, unwiderruflich und auf erste Aufforderung zu gelten haben.

6. Gefahrtragung und Eigentumsübergang für Materiallieferungen

6.1. Die Gefahrtragung für die Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertragsverhältnis bestimmt sich nach dem anzuwendenden Incoterm. Das Eigentumsrecht an den Lieferungen und Leistungen nach diesem Vertragsverhältnis bleibt bis zur Lieferung des Liefer- und Leistungsumfanges beim LIEFERANTEN und wird zu diesem Zeitpunkt auf ÖSWAG übertragen.

C. Besondere Bestimmungen (Werkvertragsbestimmungen)**1. Besondere Bestimmungen**

1.1. Diese „Besonderen Bestimmungen C“ enthalten zusätzlich zu den „Besonderen Bestimmungen B“ anzuwendende Bestimmungen für die Erbringung von werkvertraglichen Leistungen in Verbindung mit Materiallieferungen.

2. Übergabe der Baustelle

2.1. Im Leistungsumfang sind auch die besenreine Übergabe der Baustelle sowie die Entsorgung des Montage- und Verpackungsmaterials und sonstige allenfalls erforderliche Reinigungsarbeiten eingeschlossen.

3. Abnahme der Werkleistung

3.1. Die Test-, Prüfungs- und Abnahmeverfahren erfolgen entsprechend dem von ÖSWAG beschriebenen Prozedere unter den von ÖSWAG angegebenen Bedingungen.

3.2. Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen und Leistungen im Zuge des Leistungstests für das Gesamtsystem überprüft. ÖSWAG ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen und Leistungen durchzuführen. Der aufgrund erfolgloser Leistungstests verursachte Aufwand von ÖSWAG an Personal, Material, Betriebsmitteln etc. ist vom LIEFERANTEN zu tragen.

3.3. Eine Prüfpflicht von ÖSWAG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des LIEFERANTEN vor allfällig vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen.

3.4. Sollte die Abnahme aus Gründen, die der LIEFERANT zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt stattfinden, kann ÖSWAG eine Vertragsstrafe gemäß Pkt. 3.6. der Allgemeinen Bestimmungen oder Preisminderung verlangen oder unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.

4. Zusätzliche besondere Gewährleistungsbestimmungen

4.1. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der Werkleistung durch ÖSWAG und hat die in der Bestellung angegebene Dauer, mindestens jedoch 24 Monate.

4.2. Insbesondere leistet der LIEFERANT auch Gewähr für die Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik, die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im kontinuierlichen Betrieb im Verband des Gesamtsystems, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften sowie die ungestörte Verfügbarkeit des Liefer- und Leistungsgegenstandes unter Einhaltung der Leistungswerte.

4.3. Die Frist verlängert sich um jenen Zeitraum, während dem das System bzw. einzelne Komponenten nicht genutzt werden können. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Gewährleistungsfrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung. Den LIEFERANTEN trifft während des gesamten Gewährleistungszeitraumes die Beweislast dafür, dass eventuelle Mängel nicht von ihm zu vertreten sind.

5. Gefahrtragung und Eigentumsübergang für Werkleistungen

5.1. Die Gefahrtragung und das Eigentumsrecht für die/an den Lieferungen und Leistungen laut diesem Vertrag bleiben bis zur Abnahme des gesamten Liefer- und Leistungsumfanges beim LIEFERANTEN und werden ab diesem Zeitpunkt auf ÖSWAG übertragen.